

Ordnungsnummer:

17/2019

Eingereicht am

04.11.2019

Zeit

19.28

Interpellation

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

Fraktion glp Lyss
Fraktion BDP Lyss/Buswil

Titel Interpellation

Wohnen im Alter



Interpellationstext

Die Bevölkerung wird immer älter. Bei der Projektvorstellung (Geschäft 229 070.02) für das Wohnen mit Dienstleistung geben sie an, dass der Anteil der über 65-jährigen an der Gesamtbevölkerung bis ins Jahr 2030 auf 25- 30 Prozent ansteigt (Geschäft 229 070.02). Deshalb nehmen wir an, dass das heutige Angebot in Lyss für begleitetes und betreutes Wohnen nicht ausreichen wird und es deshalb in Zukunft mehr Wohnfläche/Wohnformen für die betroffene Personengruppe geben muss.

	UrheberIn	Unterschrift
1	Monika Schmidiger	
2	Ueli Spring	
3		

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Gemeinde Lyss

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Auskunftsbegehren

Der Gemeinderat wird gebeten, über folgende Fragen, welche die Gemeinde betreffen, Auskunft zu erteilen:

- Wie entwickelt sich der Anteil der über 65 jährigen Personen in den nächsten 15 Jahren in Lyss? Gibt es eine Statistik dazu?
- Wie sieht die Strategie von Lyss aus, um den älteren zu betreuenden und zu pflegende Personen in Zukunft genügend Wohnmöglichkeiten zu bieten?
- In Lyss wird bis anhin Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlung, Tagesstätte und Spitex für zu betreuende oder zu pflegende Personen angeboten. Gibt es neue Wohnformen, welche die Gemeinde in Zukunft in Erwägung zieht? Wenn ja, welche?
- Gibt es Befragungen der betroffenen Personengruppe, die belegen, dass die momentanen angebotenen Wohnformen den Bedürfnissen entsprechen? Wenn nein, auf welchen Annahmen basieren die momentanen Wohnformen?
- Wie viele Plätze werden momentan für betreutes Wohnen sowie für Wohnen inklusive Pflege angeboten?



Ort / Datum:

Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1	Willy Bangerter	
2	Viktor Studer	
3	Yannick Hauser	
4	Agnes Hautke	
5	Tschanz Stephanie	
6	Marti Markus	
7	Viktor Studer	
8		

9	
10	
11	
12	

Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat das Recht, durch eine Interpellation oder einfache Anfrage, über eine die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu verlangen.

- Artikel 42 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat

